

SCHIEDSSPRUCH

der Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 33 Abs. 3 lit. b) der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung vom 12.04.2012

beantragt durch den Vorstand des Studierendenrats mit Antrag vom 15. April 2015

hat die Schiedskommission am 22. April 2015 entschieden:

Die am 17.03.2015 eingereichte Urabstimmung über die anteilige Zuweisung von Haushaltsmitteln an die Fachschaften wird vorläufig ausgesetzt.

I. Sachverhalt

Am 17.03.2015 wurde beim Antragsteller ein Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung mit dem folgenden Urabstimmungstext eingereicht:

„Die Fachschaften erhalten für ihre Arbeit insgesamt 30 von 100 Anteilen der im Haushaltsplan veranschlagten Mitgliedsbeiträge der Studierendenschaft. Dies, sowie die genaue Verteilung der Gelder zwischen den einzelnen Fachschaften sind durch die Finanzordnung der Studierendenschaft zu regeln. Die betreffenden Bestimmungen können nur durch Urabstimmung geändert werden.“

Ausweislich des Protokolls der Studierendenratssitzung vom 31.03.2015 (TOP 4, S. 3) war der Antrag auf Urabstimmung von mehr 1.100 Personen unterschrieben, deren Status als Mitglieder der verfassten Studierendenschaft zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt war.

Der Vorstand des Studierendenrates als Antragsteller ist der Ansicht, dass ein Konflikt zwischen dem Urabstimmungstext und der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes (ThürStudFVO) vorläge.

Er beantragt im Wege der Beschwerde gem. § 33 Abs. 3 lit. b) Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Satzung) daher die vorläufige Aussetzung der am 17.03.2015 eingereichten Urabstimmung.

II. Entscheidungsgründe

1. Zuständigkeit der Schiedskommission

Die Schiedskommission ist zuständig. Diese ergibt sich aus §§ 30 Abs.1, 33 Abs.3 Punkt b), Abs. 6 Satzung.

2. Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag ist zulässig, insbesondere ist der Vorstand des Studierendenrates gem. § 33 Abs.1 Satzung antragsbefugt und gem. § 33 Abs.3 und 6, § 30 Abs. 1 Satzung eine auf Aussetzung der Urabstimmung gerichtete Beschwerde statthaft.

3. Begründetheit des Antrags

Der Beschwerdeantrag ist begründet. Ob eine Unvereinbarkeit des Urabstimmungsantrags mit der ThürStudFVO vorliegt, wie vom Antragsteller geltend gemacht und mit entsprechenden Ausführungen des Rechtsamts der Friedrich-Schiller-Universität Jena dargelegt, entzieht sich der Überprüfung durch die Schiedskommission. Jedenfalls steht der hier gegenständliche Urabstimmungsantrag nicht im Einklang mit § 10 Abs. 1 S. 1 der Finanzordnung der verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FinanzO) und ruft erhebliche Zweifel im Hinblick auf seine Bestimmtheit hervor.

a) Prüfungsmaßstab für die Entscheidungen der Schiedskommission ist gemäß § 30 Abs. 1 Satzung die Satzung selbst. Entgegen einer am Wortlaut dieser Bestimmung haftenden Auslegung; sind den Entscheidungen der Schiedskommission jedoch nicht ausschließlich die Normen der Satzung, sondern auch die der aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen, so auch die nach § 42 S. 1 Satzung erlassene FinanzO, zugrunde zu legen. Dies gebieten zumindest Sinn und Zweck der §§ 30, 33 Satzung, die als abstrahierbare Umschreibung der Schiedskommission die Funktion zuordnen, eine Überprüfung von Beschlüssen und Einzelmaßnahmen mit den im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung erlassenen Normen vorzunehmen.

Die ThürStudFVO, das Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) oder sonstige über der Satzung stehende Rechtsnormen sind – im Gegensatz zu einer Überprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Verfassten Studierendenschaft oder die Verwaltungsgerichtsbarkeit – entsprechend der Konzeption des Satzungsgebers gerade kein unmittelbarer Bestandteil des Prüfprogramms der Schiedskommission. Sie wirken sich allenfalls mittelbar bei der Interpretation von Bestimmungen der Satzung oder aufgrund dieser erlassenen Ordnungen aus. Dies ist entweder der Fall, wenn eine Regelung mehrere Deutungen zulässt, von denen nicht alle vereinbar mit höherrangigem Recht sind oder sofern der Satzungsgeber seinerseits in Teilbereichen auf Regelungen verzichtet hat und dabei zumindest implizit davon ausging, dass die Schaffung entsprechender Regelung nur deklaratorisch wiederholen würde, was durch höherrangiges Recht schon abschließend und „eindeutig“ geregelt ist.

b) Der Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung wäre bereits aus formellen Gründen auszusetzen und dürfte vom Studierendenrat nicht zu einer Durchführung gebracht werden, bis geklärt ist, ob die über 1.100 ihn unterzeichnenden Personen Mitglieder der verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind und das benötigte antragsberechtigte Quorum von fünf vom Hundert i.S.v. § 4 Abs. 4 Var. 3 Satzung darstellen.

c) Darüber hinaus ist der Antrag auf Durchführung der Urabstimmung materiell rechtswidrig.

aa) Die Studierendenschaft ist gem. § 72 Abs.1 ThürHG eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie vertritt die Interessen aller Studierenden der entsprechenden Hochschule. Um diese

Aufgaben wahrzunehmen, benötigt die Verfasste Studierendenschaft finanzielle Mittel, die sie u.a. aus den Mitgliedsbeiträgen bezieht, § 3 Abs. 1 ThürStudFVO. Daraus und aus § 73 Abs.2 zif. 5 ThürHG i.V.m. § 5 Abs. 2 ThürStudFVO u. §§ 28 Abs. 2 S. 1, 7 Satzung ergibt sich, dass der Studierendenrat die Finanzhoheit über diese Beiträge hat.

Hieraus leitet der Antragssteller ab, jegliche Festlegungen, die im Vorfeld von konkret erzielten Einnahmen nach abstrakt-generellen Kriterien anordnen, wofür diese in Gänze oder in Teilen zu verwenden wären, beschnitten die studentische Selbstverwaltungsautonomie in unzulässiger Weise, sofern diese Bestimmungen nicht vom vertretungsberechtigten Organ der Studierendenschaft selbst stammen und zudem womöglich noch urabstimmungsfest seien. Ob dem so ist, muss an dieser Stelle keiner abschließenden rechtlichen Würdigung unterzogen werden.

bb) Jedenfalls widerspricht die in Satz 1 des beabsichtigten Urabstimmungstextes beantragte Quotenregelung den Bestimmungen in § 10 S. 1 FinanzO. Hiernach erhalten die Fachschaften je Haushaltsjahr 3,80 Euro je Studierender und Studierenden, die der entsprechenden Fachschaft angehören. Somit hat sich der Ordnungsgeber eindeutig für einen jährlichen Festbetrag für die den Fachschaften zur Verfügung stehenden Finanzmittel entschieden. Diese Entscheidung erteilt somit im Umkehrschluss jedoch allen Regelungen eine Absage, die einen bestimmten prozentualen Anteil an Finanzmitteln den Fachschaften zur Verfügung stellen würden.

Zwar wäre es prinzipiell denkbar und rechtlich nicht zu beanstanden, in der FinanzO vom Fixbetragprinzip zum Anteilsprinzip überzugehen, eine solche – nur durch Änderung der FinanzO in seinem Wortlaut mögliche – Veränderung wird durch Satz 1 des beabsichtigten Urabstimmungstextes gerade nicht bewirkt. Und selbst wenn die Urabstimmung darauf gerichtet wäre, die FinanzO in ihrem Wortlaut konkret dem Begehren der Antragsteller anzupassen, wäre dies nicht möglich: Gemäß § 42 S. 1 Satzung der Studierendenrat – und nur er – berechtigt, die FinanzO zu erlassen und zu ändern. Eine darüber hinaus bestehende Möglichkeit der Einflusnahme auf den Inhalt der FinanzO der Studierendenschaft in Gänze oder der Studierendenvollversammlung kennt die Satzung hingegen nicht.

cc) Zudem bestehen erhebliche Zweifel daran, ob der Urabstimmungsantrag im Hinblick auf Satz 2 des Abstimmungstextes den Anforderungen einer hinreichenden Bestimmtheit genügt. Eine Regelung muss für alle potentiellen Adressaten deutlich zum Ausdruck bringen, welche Auswirkungen im Großen und Ganzen von ihr zu erwarten sind, sodass diese sie erkennen und sich darauf einstellen können. Es ist jedoch nicht in Ansätzen zu erkennen, nach welchen Kriterien oder nach welchem Schlüssel der Studierendenrat in der FinanzO die Verteilung der den Fachschaften zur Verfügung stehenden Mittel festlegen soll und ob und inwiefern die Festlegung von den derzeitigen Bestimmungen nach § 10 Absatz 2 FinanzO abweichen sollen.

Würde man Satz 2 des Abstimmungstextes hingegen dahingehend auffassen, dass er nur wiederhole, was § 44 Abs. 3 und 5 Satzung voraussetzen, nämlich dass der Studierendenrat in der FinanzO festlege, wie die Finanzmittel unter den einzelnen Fachschaften aufzuteilen sind, bliebe er gänzlich ohne regelnde Aussage.

d) Der Beschwerdeantrag auf vorläufige Aussetzung ist auch hinsichtlich seiner Eilbedürftigkeit und vorläufigen Regelung begründet. Bei Abstimmung und Annahme des Urabstimmungsantrags durch die Studierendenschaft würde ein rechtswidriger und damit unzulässiger Antrag beschlossen, unabwendbare Nachteile für die Aufstellung des Haushalt der verfassten Studierendenschaft mit sich brächte.

Belma Bekos

Christina Wendt

Stephan Herold